

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 17.01.2018
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:05 Uhr (Gesamtsitzungsende 20:50 Uhr)
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-29817

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Gropp, Anita
Martin, Wolfgang
Megele, Reinhard
Merkle, Robert
Müller, Stefan
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Wölfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Ebner, Maximilian
Egner, Stephan
Schelkle, Johannes

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 20.12.2017 | 01/2018/1043 |
| 2. | Vereidigung des ersten Bürgermeisters | 01/2018/1044 |
| 3. | Festsetzung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für den ersten Bürgermeister | 01/2018/1045 |
| 4. | Festsetzung der Reisekostenpauschale für den ersten Bürgermeister | 01/2018/1046 |
| 5. | Johannes Schelkle - Rücktritt vom Amt eines Gemeinderatsmitglieds | 01/2018/1047 |
| 6. | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage – Fl.Nr. 350/5 Gemarkung Denklingen – Alpenstraße 10 | 01/2018/1042 |
| 7. | Antrag auf Einbeziehung durch Satzung gemäß BauGB § 34 Abs. 4 Satz 1 | 01/2018/1041 |
| 8. | Verlängerung des Bauhofstadels - Änderung, Nachtrag | 01/2018/1048 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 20.12.2017
--------------	--

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 20.12.2017 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 2	Vereidigung des ersten Bürgermeisters
--------------	--

Sachverhalt:

Art. 27 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

Diensteid und Gelöbnis

(1) ¹ Der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamtStG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin abhält, zu leisten. ² Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

(2) ¹ Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. ² Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

(3) Den Diensteid des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin (§ 38 BeamtStG) nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied, den des Landrats oder der Landrätin der älteste anwesende Kreisrat und den des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin der älteste anwesende Bezirksrat ab; in den übrigen Fällen nimmt den Eid ab, wer berechtigt ist, den Dienstherrn nach außen zu vertreten.

Mithin nimmt das lebensälteste Gemeinderatsmitglied, Frau Anita Gropp, dem neu gewählten ersten Bürgermeister, Herrn Andreas Braunegger, den Eid mit folgender Eidesformel ab: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

TOP 3 Festsetzung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für den ersten Bürgermeister

Beschluss:

Die Dienstaufwandsentschädigung wird gemäß rechtlicher Vorgabe für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen („Repräsentationsverpflichtungen“) zusätzlich zum Gehalt gewährt.

Der Gemeinderat fasst hierzu folgende Beschlüsse:

I.

Es wird die persönliche Beteiligung des ersten Bürgermeisters Andreas Braunegger für diesen Beschluss festgestellt.

Abstimmungsergebnis 10 : 0

Gemäß Art. 49 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde diese Entscheidung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten getroffen.

II.

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung gemäß Art. 46 KWBG für den ersten Bürgermeister beträgt ab Beginn seiner Amtszeit monatlich 749,72 €.

Abstimmungsergebnis 10 : 0

TOP 4 Festsetzung der Reisekostenpauschale für den ersten Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst hierzu folgende Beschlüsse:

I.

Es wird die persönliche Beteiligung des ersten Bürgermeisters ... für diesen Beschluss festgestellt.

Abstimmungsergebnis 10 : 0

Gemäß Art. 49 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde diese Entscheidung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten getroffen.

II.

Die Fahrtkosten und die Wegstreckenentschädigung werden gemäß Art. 19 BayRKG pauschaliert. Die monatliche Pauschale beträgt 190,00 €. Mit der Pauschale sind alle Dienstreisen innerhalb des Landkreises Landsberg am Lech und dessen Nachbarlandkreise abgegolten. Auf ein Fahrtenbuch kann momentan verzichtet werden, weil ein aktuelles von Herrn Kießling vorliegt und die diesbezüglichen Reisekostenaufwendungen sich ähnlich gestalten werden.

Abstimmungsergebnis 10 : 0

TOP 5	Johannes Schelkle - Rücktritt vom Amt eines Gemeinderatsmitglieds
--------------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Rücktrittsschreiben des Herrn Johannes Schelkle vom 07.01.2018 und beschließt, dass gemäß Art. 48 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) die Niederlegung des Amtes festgestellt wird; außerdem wird entschieden, dass Herr Michael Schaeufl, Eichat 3, 86920 Epfach als Listennachfolger nachrücken wird.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 6	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage – Fl.Nr. 350/5 Gemarkung Denklingen – Alpenstraße 10
--------------	---

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 350/5 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem reinen Wohngebiet (WR). Ein Wohngebäude ist nach § 3 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 7 Antrag auf Einbeziehung durch Satzung gemäß BauGB § 34 Abs. 4 Satz 1
--

Sachverhalt:

Das Grundstück Fl.Nr. 1250/3 ist durch die Hanglage und seine Grundstücksgröße bisher etwas problembehaftet. Nach dem Gerichtsverfahren im Jahre 2016 sprachen immer wieder potentielle Käufer bei der Gemeinde vor, die vor allem im Hinblick auf das Gerichtsurteil über die Probleme und Eigenarten dieses Grundstückes aufgeklärt wurden.

Im Besonderen wurde immer wieder auf die Außenbereichsmarkierungen hingewiesen. Dabei wurde der grüne Bereich als definitiver Innenbereich, der rote Bereich als definitiver Außenbereich dargestellt. Der Übergangsbereich wurde von der Gemeinde für Terrassen/Balkone/ u.ä. als „Zugeständnis“ definiert. Dieses „Zugeständnis“ bezog sich aber immer nur im Hinblick auf das gemeindliche Einvernehmen. Auch dies wurde in Beratungsgesprächen immer wieder erläutert und den Interessenten im Interesse einer positiven Baugenehmigung empfohlen mit den Planungen innerhalb des grün markierten Bereiches zu bleiben. In jedem Fall wurde den Interessenten empfohlen, eine Bauvoranfrage zu stellen, damit sie beruhigt das Grundstück kaufen können. In jedem Fall wurde auch darauf hingewiesen, dass für die Entscheidung der Bauvoranfrage das Landratsamt Landsberg am Lech zuständig ist und die Gemeinde Denklingen nur ihr Einvernehmen erteilt oder verweigert.

Mithin wurde im September 2017 eine Bauvoranfrage zu diesem Grundstück gestellt. Die Verwaltung hatte damals schon überlegt, ob das Einvernehmen hierzu erteilt werden soll, da der komplette Übergangsbereich ausgenutzt wurde. In Anbetracht der bisherigen schwierigen Situation des Grundstückes und seiner Bebaubarkeit, sowie mit Sicht darauf,

dass das Landratsamt die eigentliche Baugenehmigungsbehörde ist, sollte ein weiteres „Querstellen“ der Gemeinde vermieden werden.

Mit Beschluss vom 27.09.2017 TOP 8 hat der Gemeinderat das Einvernehmen zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten und zwei Doppelgaragen erteilt, nachdem das geringfügige Hinausragen von Bauteilen in den Außenbereich für die Gemeinde nicht problematisch war. Das Landratsamt prüfte die Zulässigkeit der Voranfrage als Genehmigungsbehörde besonders im Hinblick auf das Gerichtsurteil. Das Landratsamt Landsberg am Lech will deswegen die Genehmigung nicht aussprechen.

Der Antragsteller hat aufgrund seiner mündlichen Aussage das Grundstück infolge unseres Einvernehmens schon gekauft, ohne den Genehmigungsbescheid des Landratsamtes abzuwarten. Da dies für den Käufer nun ein wirtschaftliches Problem darstellt, wird ein Antrag auf Einbeziehung gestellt (siehe hierzu auch das Schreiben des Antragstellers vom 19.12.2017, sowie das Schreiben der Rechtsanwälte Chasklowicz, Seitz & Coll. vom 05.01.2018).

Aufgrund bisheriger Entscheidungen des Gemeinderates und um keine Präzedenzfälle zu schaffen, bietet es sich nicht an, dem Antrag zuzustimmen.

Es kann auch nicht das Problem der Gemeinde sein, wenn die Ergebnisse von Bauvoranfragen nicht abgewartet werden. Dem Käufer wurde vorab zu einer Bauvoranfrage geraten. Die problematische Sachlage des Grundstückes war dem Käufer also bekannt.

Auf die Möglichkeit einer reduzierten Planung innerhalb des grün markierten Bereiches wurde der Antragsteller bereits hingewiesen.

Beschluss:

Der Antrag auf Einbeziehung durch Satzung wird abgelehnt.

Vertagt: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Auf Antrag der Frau Wölfl wurde die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt solange vertagt, bis der Erste Bürgermeister mit dem Landratsamt Landsberg am Lech darüber gesprochen hat, ob nicht doch eine Genehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde möglich ist.

TOP 8	Verlängerung des Bauhofstadels - Änderung, Nachtrag
--------------	--

Sachverhalt:

Aufgrund der Auflagen des Tragwerkplaners und dem Wunsch des Bauhofes, eine Zwischendecke einzuziehen, überarbeitete der Auftragnehmer sein Angebot. Dieses Angebot liegt dieser Beschlussvorlage bei. Außerdem erläutert der in der Sitzung ebenfalls anwesende Auftragnehmer, Herr Ried aus Oberdießen, seine Planung und den überarbeiteten Kostenvoranschlag.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der Holzbau Ried GmbH aus Oberdießen vom 29.11.2017, eingegangen per Email am 09.01.2018, das mit 57.459,26 Euro abschließt. Der Gemeinderat beschließt, dass der Firma Holzbau Ried aus Oberdießen der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 57.459,26 Euro brutto die angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:05 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer